

30. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *erneut*, seine den Mitgliedstaaten auf Antrag gewährte technische Hilfe zu verstärken, die internationale Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus durch die Erleichterung der Ratifikation und Durchführung der universellen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus in enger Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und seinem Exekutivdirektorium zu vertiefen und auch künftig zur Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung beizutragen, und bittet die Mitgliedstaaten, dem Büro angemessene Ressourcen für die Wahrnehmung seines Mandats bereitzustellen;

31. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf Antrag auch weiterhin technische Hilfe zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit zu leisten und dabei auch die Arbeit der Sekretariats-Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und der anderen zuständigen Organe der Vereinten Nationen zu berücksichtigen;

32. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Überprüfung und Aktualisierung der Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen über ihre vom 23. bis 25. März 2009 in Bangkok abgehaltene Tagung⁶¹⁷, im Einklang mit dem Beschluss 17/1 der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vom 18. April 2008 über die Stärkung der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen⁶¹⁸;

33. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit, die die Sachverständigengruppe zur Erarbeitung ergänzender Grundsätze speziell für die Behandlung von Frauen, die inhaftiert sind, sich in Gewahrsam befinden oder nicht freiheitsentziehenden Maßnahmen unterworfen sind, auf ihrer vom 23. bis 26. November 2009 in Bangkok abgehaltenen Tagung geleistet hat, sowie von dem Ergebnis der Tagung⁶¹⁹, entsprechend dem Auftrag der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in ihrer Resolution 18/1 vom 24. April 2009 über ergänzende Grundsätze speziell für die Behandlung von Frauen, die inhaftiert sind, sich in Gewahrsam befinden oder nicht freiheitsentziehenden Maßnahmen unterworfen sind⁶²⁰;

34. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, ihrem jeweiligen nationalen Kontext angemessene einschlägige Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbreitung, Nutzung und Anwendung der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege sicherzustellen, so auch indem sie die von dem Büro der Vereinten

Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bereits erarbeiteten und veröffentlichten Handbücher prüfen und sie, wenn sie dies für notwendig halten, verbreiten;

35. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege entsprechend der ihm zuerkannten hohen Priorität und der steigenden Nachfrage nach seinen Diensten, insbesondere im Hinblick auf die Bereitstellung umfangreicherer Hilfe an Entwicklungs-, Transformations- und Postkonfliktländer auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Reform der Strafrechtspflege, auf eine ausreichende, stabile und berechenbare Finanzgrundlage zu stellen, damit es seine Mandate in vollem Umfang erfüllen kann;

36. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsunsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung der Mandate des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vorzulegen, der auch neuen politischen Fragen und möglichen Antworten Rechnung trägt;

37. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in den in Ziffer 36 genannten Bericht Informationen über den Stand der Ratifikationen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle beziehungsweise den Stand der Beitritte aufzunehmen.

RESOLUTION 65/233

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/458, Ziff. 17)⁶²¹.

65/233. Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Politischen

⁶¹⁷ E/CN.15/2010/2.

⁶¹⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2008, Supplement No. 10 (E/2008/30)*, Kap. I, Abschn. D.

⁶¹⁹ Siehe A/CONF.213/17.

⁶²⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 10 (E/2009/30)*, Kap. I, Abschn. D.

⁶²¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Namibia, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Ruanda, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Singapur, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania und Vereinigte Staaten von Amerika.

Erklärung⁶²², der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁶²³, des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung⁶²⁴, des Aktionsplans zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁶²⁵ und der während des Tagungsteils auf Ministerebene der sechsundvierzigsten Tagung der Suchtstoffkommission verabschiedeten gemeinsamen Ministererklärung⁶²⁶,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶²⁷, die Bestimmungen des Ergebnisses des Weltgipfels 2005⁶²⁸ zur Bekämpfung des Weltrogenproblems, die Politische Erklärung zu HIV/Aids⁶²⁹ und andere einschlägige Resolutionen der Vereinten Nationen, namentlich die Resolution 64/182 der Generalversammlung vom 18. Dezember 2009 und die Resolutionen über regionale und internationale Zusammenarbeit zur Verhütung der Abzweigung und des Schmuggels von Ausgangsstoffen,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 64/182 die Politische Erklärung und den Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems annahm, die auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der zweiundfünfzigsten Tagung der Suchtstoffkommission verabschiedet wurden⁶³⁰, und die Staaten aufforderte, für die vollständige Durchführung der darin aufgeführten Maßnahmen zu sorgen, damit sie ihre Ziele und Zielvorgaben rasch erfüllen können,

ferner unter Hinweis auf die vom Wirtschafts- und Sozialrat verabschiedeten Resolutionen 2010/17 und 2010/21 vom 22. Juli 2010 über die Neuordnung der Aufgaben des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und Abänderung des strategischen Rahmens,

unter Begrüßung der Maßnahmen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zur Erarbeitung eines thematisch und regional ausgerichteten Programmansatzes für seine Tätigkeiten,

unter Hinweis auf alle von der Suchtstoffkommission auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung verabschiedeten Resolutionen, insbesondere über die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit, darunter die Resolution über die Verwirkli-

chung des allgemeinen Zugangs zu Prävention, Behandlung, Betreuung und Unterstützung für Drogenkonsumenten und für mit HIV lebende und davon betroffene Menschen⁶³¹,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die von den Mitgliedstaaten unternommen werden, um die Bestimmungen des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung⁶³², des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe⁶³³ und des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁶³⁴ einzuhalten,

ernsthaft besorgt darüber, dass das Weltrogenproblem trotz der verstärkten Bemühungen, die die Staaten, die zuständigen Organisationen, die Zivilgesellschaft und die nicht-staatlichen Organisationen nach wie vor unternehmen, weiterhin eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit und des Wohlergehens der Menschheit, insbesondere der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien, und der nationalen Sicherheit und Souveränität der Staaten darstellt und dass es die sozioökonomische und politische Stabilität und die nachhaltige Entwicklung untergräbt,

tief besorgt um die Notwendigkeit, alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, zu treffen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von in den einschlägigen Verträgen festgelegten Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und die Heranziehung von Kindern für die unerlaubte Herstellung dieser Stoffe und für den unerlaubten Verkehr damit zu verhindern, und den Regierungen eindringlich nahelegend, die Resolution 53/10 der Suchtstoffkommission vom 12. März 2010⁶³¹ durchzuführen,

mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von der weltweiten Zunahme des Missbrauchs bestimmter Drogen und der Verbreitung neuer Substanzen sowie von der zunehmenden Komplexität der grenzüberschreitenden organisierten kriminellen Gruppen, die sie herstellen und vertreiben,

sowie mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von der weltweiten Zunahme des Missbrauchs und der Herstellung amphetaminähnlicher Stimulanzien sowie der Verbreitung chemischer Ausgangsstoffe, die für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen eingesetzt

⁶²² Resolution S-20/2, Anlage.

⁶²³ Resolution S-20/3, Anlage.

⁶²⁴ Resolution S-20/4 E.

⁶²⁵ Resolution 54/132, Anlage.

⁶²⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 8 (E/2003/28/Rev.1)*, Kap. I, Abschn. C; siehe auch A/58/124, Abschn. II.A.

⁶²⁷ Siehe Resolution 55/2.

⁶²⁸ Siehe Resolution 60/1.

⁶²⁹ Resolution 60/262, Anlage.

⁶³⁰ United Nations publication, Sales No. E.10.XI.8.

⁶³¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2010, Supplement No. 8 (E/2010/28)*, Kap. I, Abschn. C.

⁶³² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 976, Nr. 14152. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103; LGBl. 1980 Nr. 37; 1999 Nr. 234; öBGBI. Nr. 531/1978; AS 2005 371.

⁶³³ Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 1477; LGBl. 2000 Nr. 6; öBGBI. III Nr. 148/1997; AS 1996 1752.

⁶³⁴ Ebd., Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBl. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

werden, und von der Anwendung neuer Abzweigungsmethoden durch organisierte kriminelle Gruppen,

in der Erkenntnis, dass in den letzten Jahren in mehreren Weltregionen der Konsum von Substanzen zu beobachten ist, die von den internationalen Suchtstoffübereinkommen nicht erfasst werden und die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen können, und Kenntnis nehmend von immer zahlreicheren Berichten über die Herstellung von Substanzen, vorwiegend pflanzlichen Mischungen, die synthetische Cannabinoid-Rezeptor-Agonisten enthalten, deren psychoaktive Wirkung der des Cannabis ähnelt,

sowie in der Erkenntnis, dass die internationale Zusammenarbeit bei der Senkung des Angebots und der Nachfrage gezeigt hat, dass durch nachhaltige und gemeinsame Anstrengungen positive Ergebnisse erzielt werden können, und mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die diesbezüglichen Initiativen auf regionaler und internationaler Ebene,

bekräftigend, dass das Weltrogenproblem weiter eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die eine wirksame und verstärkte internationale Zusammenarbeit sowie einen integrierten, disziplinübergreifenden, komplementären und ausgewogenen Ansatz für angebots- und nachfragesenkende Strategien erfordert,

in der Erkenntnis, dass die Suchtstoffkommission und ihre Nebenorgane, im Verein mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt, als die Organe der Vereinten Nationen mit der Hauptverantwortung für Fragen der Drogenkontrolle eine vorrangige Rolle übernehmen, sowie in der Erkenntnis, dass es geboten ist, die wirksame Umsetzung und Weiterverfolgung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems zu fördern und zu erleichtern,

bekräftigend, dass die Bekämpfung des Weltrogenproblems unter allen seinen Aspekten von politischer Seite die Entschlossenheit zur Angebotssenkung als fester Bestandteil einer ausgewogenen und umfassenden Drogenkontrollstrategie erfordert, die den Grundsätzen entspricht, die in der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Politischen Erklärung und in den Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Weltrogenproblems⁶³⁵, einschließlich des ebenfalls auf der genannten Tagung angenommenen Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung, verankert sind,

desgleichen bekräftigend, dass die Reduzierung des unerlaubten Drogenkonsums und seiner Folgen von politischer Seite die Entschlossenheit zu nachfragesenkenden Maßnahmen erfordert, die durch nachhaltige, breit angelegte Initiativen zur Nachfragesenkung unter Beweis gestellt werden muss, die einen das gesamte Spektrum von Maßnahmen zur

Prävention, Aufklärung, Frühintervention, Behandlung, Unterstützung bei der Genesung, Rehabilitation und Wiedereingliederung umfassenden Ansatz im Bereich der öffentlichen Gesundheit beinhalten, im Einklang mit der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage,

unter Hinweis auf die in ihrer Resolution 64/182 enthaltene Empfehlung an den Wirtschafts- und Sozialrat, einen seiner Tagungsteile auf hoher Ebene einem Thema im Zusammenhang mit dem Weltrogenproblem zu widmen, sowie die Empfehlung an die Generalversammlung, eine Sondertagung zur Behandlung des Weltrogenproblems abzuhalten,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, die Öffentlichkeit für die Risiken und Bedrohungen zu sensibilisieren, die allen Gesellschaften durch die verschiedenen Aspekte des Weltrogenproblems entstehen,

1. *fordert* die Staaten *auf*, nach Bedarf rasch die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Maßnahmen durchzuführen und die Ziele und Zielvorgaben zu erfüllen, welche in der Politischen Erklärung und dem Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems enthalten sind, die von der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung verabschiedet wurden⁶³⁰ ;

2. *erklärt erneut*, dass die Bekämpfung des Weltrogenproblems eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die in einem multilateralen Rahmen wahrgenommen werden muss, einen integrierten und ausgewogenen Ansatz erfordert und in voller Übereinstimmung mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und anderen Bestimmungen des Völkerrechts, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁶³⁶ und der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁶³⁷ betreffend die Menschenrechte stehen muss, insbesondere unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten sowie aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, und ausgehend von den Grundsätzen der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung;

3. *verpflichtet sich*, die bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit namentlich durch Austausch nachrichtendienstlicher Informationen und grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern, um das Weltrogenproblem wirksamer zu bekämpfen, insbesondere indem sie eine solche Zusammenarbeit durch die Staaten anregt und unterstützt, die durch den unerlaubten Anbau von Betäubungsmittelpflanzen, die unerlaubte Erzeugung, Herstellung, Durchführung und Verteilung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen

⁶³⁶ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁶³⁷ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁶³⁵ Resolution S-20/4 A-E.

fen, den unerlaubten Verkehr damit und den Missbrauch dieser Stoffe am unmittelbarsten betroffen sind;

4. *bekräftigt* die von den Mitgliedstaaten eingegangene Verpflichtung zur Förderung, Entwicklung, Überprüfung oder Stärkung wirksamer, umfassender und integrierter Programme zur Senkung der Drogennachfrage, die wissenschaftlich fundiert sind und ein Spektrum von Maßnahmen abdecken, darunter Primärprävention, Frühintervention, Behandlung, Betreuung, Rehabilitation, Wiedereingliederung in die Gesellschaft und damit zusammenhängende Unterstützungsdienste, die die Gesundheit und das soziale Wohl von Einzelpersonen, Familien und Gemeinwesen fördern und die schädlichen Folgen des Drogenmissbrauchs für den einzelnen Menschen wie auch für die Gesellschaft insgesamt mindern sollen, unter Berücksichtigung der besonderen Problematik von Drogenkonsumenten mit hohem Risiko, in voller Einhaltung der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, und verpflichtet die Mitgliedstaaten, mehr Ressourcen darauf zu verwenden, den nichtdiskriminierenden Zugang zu den genannten Interventionen zu gewährleisten, so auch in Haftanstalten, eingedenk dessen, dass bei diesen Interventionen auch Faktoren, die die menschliche Entwicklung untergraben, wie etwa Armut und gesellschaftliche Ausgrenzung, zu berücksichtigen sind;

5. *registriert mit großer Besorgnis* die schädlichen Folgen des Drogenmissbrauchs für den Einzelnen wie für die Gesellschaft, *bekräftigt* die Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, im Rahmen umfassender, einander ergänzender und sektorübergreifender Strategien zur Senkung der Drogennachfrage gegen diese Probleme anzugehen, insbesondere mit Strategien, die sich gezielt an junge Menschen richten, nimmt außerdem mit großer Besorgnis Kenntnis von dem bestürzenden Anstieg der Fälle von HIV/Aids und anderen durch Blut übertragenen Krankheiten bei injizierenden Drogenkonsumenten, *bekräftigt* die von allen Mitgliedstaaten eingegangene Verpflichtung, auf das Ziel des allgemeinen Zugangs zu umfassenden Präventionsprogrammen, Behandlung, Betreuung und damit zusammenhängenden Unterstützungsdiensten hinzuwirken, unter voller Einhaltung der internationalen Suchtstoffübereinkommen, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung aller einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und gegebenenfalls des *WHO, UNODC, UNAIDS Technical Guide for Countries to Set Targets for Universal Access to HIV Prevention, Treatment and Care for Injecting Drug Users* (Technischer Leitfaden der WHO, des UNODC und des UNAIDS für die Länder zur Festlegung von Zielvorgaben für den allgemeinen Zugang injizierender Drogenkonsumenten zu HIV-Prävention, -Behandlung und -Betreuung)⁶³⁸, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, sein Mandat auf diesem Gebiet in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen und Program-

men des Systems der Vereinten Nationen, darunter die Weltgesundheitsorganisation, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und das Gemeinsame Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, wahrzunehmen;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, im Einklang mit Resolution 53/4 der Suchtstoffkommission vom 12. März 2010⁶³¹ die angemessene Verfügbarkeit international kontrollierter legaler Drogen zu medizinischen und wissenschaftlichen Zwecken zu fördern und gleichzeitig ihre Abzweigung und ihren Missbrauch zu verhindern;

7. *anerkennt* die anhaltenden Anstrengungen und Fortschritte bei der Bekämpfung des Weltrogenproblems, nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis von der anhaltenden unerlaubten Gewinnung von Opium und dem unerlaubten Verkehr damit, der anhaltenden unerlaubten Herstellung von Kokain und dem unerlaubten Verkehr damit, der Zunahme der unerlaubten Gewinnung von Cannabis und des unerlaubten Verkehrs damit, der anhaltenden weltweiten Ausbreitung der unerlaubten Herstellung amphetaminähnlicher Stimulanzien und der zunehmenden Abzweigung von Ausgangsstoffen sowie der damit zusammenhängenden Verteilung unerlaubter Drogen und ihres Konsums, und betont, dass die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unternommenen gemeinsamen Anstrengungen zur umfassenderen Bewältigung dieser globalen Herausforderungen im Einklang mit dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung gestärkt und intensiviert werden müssen, so auch durch verstärkte und besser koordinierte technische und finanzielle Hilfe;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, im Hinblick auf die Ermittlung neuer Routen und Vorgehensweisen krimineller Organisationen, die sich auf die Abzweigung oder den Schmuggel von Stoffen spezialisiert haben, die häufig bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, die internationale Zusammenarbeit und den Informationsaustausch durch geeignete Maßnahmen zu verstärken, namentlich im Hinblick auf den illegalen Handel mit solchen Stoffen über das Internet, und das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt auch weiterhin über solche Informationen zu unterrichten;

9. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, gemäß Resolution 53/11 der Suchtstoffkommission vom 12. März 2010⁶³¹ den Informationsaustausch über den potenziellen Missbrauch synthetischer Cannabinoid-Rezeptor-Agonisten und den Verkehr damit zu fördern;

10. *anerkennt* die Notwendigkeit, sachdienliche Daten und Informationen betreffend die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems auf nationaler, bilateraler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zu sammeln, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, zu diesem Zweck den über die Suchtstoffkommission geführten Dialog zu unterstützen;

11. *erkennt außerdem an*, dass

a) nachhaltige Anbaukontrollstrategien, die sich gegen den unerlaubten Anbau von Pflanzen für die Herstellung

⁶³⁸ In Englisch verfügbar unter <http://www.who.int/hiv/pub/idu/targetsetting/en/index.html>.

von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen richten, eine internationale Zusammenarbeit erfordern, die auf dem Grundsatz der geteilten Verantwortung und einem integrierten und ausgewogenen Ansatz beruht, die Rechtsstaatlichkeit und gegebenenfalls Sicherheitsanliegen berücksichtigt und unter voller Achtung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten und aller Menschenrechte und Grundfreiheiten erfolgt;

b) solche Anbaukontrollstrategien unter anderem Programme für Alternative Entwicklung und gegebenenfalls präventive Programme für Alternative Entwicklung sowie Ausmerzungs- und Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen umfassen;

c) solche Anbaukontrollstrategien in vollem Einklang mit Artikel 14 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁶³⁴ stehen, angemessen und im Einklang mit der nationalen Politik koordiniert und abgestuft sein sollen, um die nachhaltige Ausmerzung des unerlaubten Anbaus zu erreichen, und stellt ferner fest, dass sich die Mitgliedstaaten verpflichten müssen, die Langzeitinvestitionen in solche Strategien in Abstimmung mit anderen entwicklungsfördernden Maßnahmen zu erhöhen, um zur Nachhaltigkeit der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und zur Armutsbeseitigung in den betroffenen ländlichen Gebieten beizutragen, wobei die traditionellen, erlaubten Verwendungen, sofern diese historisch belegt sind, sowie der Umweltschutz gebührend zu berücksichtigen sind;

12. *erkennt ferner an*, dass die Entwicklungsländer, die über umfangreichen Sachverstand auf dem Gebiet der Alternativen Entwicklung verfügen, eine maßgebliche Rolle bei der Förderung bewährter Verfahren und der Erkenntnisse aus solchen Programmen spielen, und bittet sie, diese bewährten Verfahren auch weiterhin an die vom unerlaubten Anbau betroffenen Staaten, auch solche in Postkonfliktsituationen, weiterzugeben, damit diese sie gegebenenfalls im Einklang mit ihren jeweiligen nationalen Besonderheiten anwenden können;

13. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, ihre Zusammenarbeit mit den vom unerlaubten Drogenhandel betroffenen Transitstaaten und ihre Hilfe für diese Staaten zu verstärken, entweder unmittelbar oder über zuständige regionale und internationale Organisationen, im Einklang mit Artikel 10 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und entsprechend dem Grundsatz der geteilten Verantwortung sowie der Notwendigkeit, dass alle Staaten im Rahmen eines integrierten und ausgewogenen Ansatzes Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenproblems unter allen Aspekten fördern und durchführen;

14. *erklärt erneut*, dass die Mitgliedstaaten dringend die internationale und regionale Zusammenarbeit verstärken müssen, um den ersten Herausforderungen zu begegnen, die von den zunehmenden Verbindungen zwischen Drogenhandel, Geldwäsche, Korruption und anderen Formen der organisierten Kriminalität, namentlich dem Menschenhandel, der Schleusung von Migranten, dem Handel mit Feuerwaffen, der

Computerkriminalität und in einigen Fällen dem Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung ausgehen, sowie denjenigen erheblichen Herausforderungen zu begegnen, vor die sich Strafverfolgungs- und Justizbehörden bei der Reaktion auf die ständig wechselnden Mittel gestellt sehen, mit denen sich grenzüberschreitende kriminelle Organisationen der Entdeckung und Strafverfolgung zu entziehen suchen;

15. *bekräftigt*, wie wichtig das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und seine Regionalbüros beim Aufbau von Kapazitäten auf lokaler Ebene zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels sind, und fordert das Büro nachdrücklich auf, bei Entscheidungen über die Schließung beziehungsweise Zuteilung von Büros regionale Schwachstellen, Projekte und Auswirkungen im Kampf gegen den Drogenhandel, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu berücksichtigen, um ein wirksames Maß an Unterstützung für die nationalen und regionalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Weltrogenproblems aufrechtzuerhalten;

16. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen, internationalen und den zuständigen regionalen Organisationen, die sich mit der Bekämpfung des Weltrogenproblems befassen, nach Bedarf zu verstärken, um bewährte Verfahren und wissenschaftliche Standards auszutauschen und ihre einzigartigen komparativen Vorteile bestmöglich zu nutzen;

17. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf Antrag auch weiterhin technische Hilfe zu leisten, um die Kapazitäten zur Bekämpfung des Weltrogenproblems auszubauen, indem es namentlich Schulungsprogramme für die Erarbeitung von Indikatoren und Instrumenten zur Erhebung und Analyse zutreffender, verlässlicher und vergleichbarer Daten zu allen maßgeblichen Aspekten des Weltrogenproblems sowie bei Bedarf für die Verbesserung vorhandener oder die Erarbeitung neuer nationaler Indikatoren und Instrumente durchführt;

18. *bittet* die Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als zentrales richtliniengabendes Organ des Systems der Vereinten Nationen für Fragen mit Drogenbezug, die Kapazität des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zur Erhebung, Analyse, Nutzung und Verbreitung zutreffender, verlässlicher, objektiver und vergleichbarer Daten zu stärken und die entsprechenden Informationen in den *World Drug Report* (Weltrogenbericht) aufzunehmen;

19. *legt* dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nahe*, die Staaten auch weiterhin auf Antrag bei der Schaffung der operativen Rahmenstrukturen, die für die Kommunikation über nationale Grenzen hinweg unverzichtbar sind, sowie bei der Erleichterung des Informationsaustauschs über Trends auf dem Gebiet des Drogenhandels und der Analyse der entsprechenden Daten zu unterstützen, mit dem Ziel, die Kenntnisse über das Weltrogenproblem auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu verbessern, und erkennt an, wie wichtig es ist, die

Laboratorien zu integrieren, wissenschaftliche Unterstützung für die Rahmenstrukturen der Drogenkontrolle bereitzustellen und Analysedaten von hoher Qualität weltweit als eine primäre Informationsquelle zu behandeln;

20. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie die Zahl der Geber erhöhen und mehr freiwillige Beiträge leisten, insbesondere nicht zweckgebundene Beiträge, damit es seine operativen Tätigkeiten und die Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit im Rahmen seines Mandats fortsetzen, ausweiten, verbessern und verstärken kann, insbesondere im Hinblick auf die vollständige Durchführung der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Politischen Erklärung⁶²² und der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems, die von der Suchtstoffkommission auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene ihrer zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedet wurden, sowie gegebenenfalls der von der Kommission auf der genannten Tagung verabschiedeten einschlägigen Resolutionen⁶³⁹, und empfiehlt, dem Büro auch weiterhin einen ausreichenden Anteil am ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zuzuweisen, damit es sein Mandat auf konsistente und stabile Weise erfüllen kann;

21. *legt* der Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als wichtigstes richtliniengabendes Organ der Vereinten Nationen für Fragen der internationalen Drogenkontrolle und als Leitungsgremium des Drogenprogramms des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung sowie dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt *nahe*, ihre nützliche Arbeit im Hinblick auf die Kontrolle von Ausgangsstoffen und anderen Chemikalien, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, zu verstärken;

22. *fordert* die Staaten, die das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung⁶³², das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe⁶³³, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁶³⁴, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle⁶⁴⁰ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Kor-

ruption⁶⁴¹ noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise diesen Übereinkünften noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte *nachdrücklich auf*, alle deren Bestimmungen mit Vorrang durchzuführen;

23. *nimmt Kenntnis* von den Resolutionen, die die Suchtstoffkommission auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung verabschiedete⁶³¹, dem *World Drug Report 2010* (Weltdrogenbericht 2010) des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung⁶⁴² und dem jüngsten Bericht des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts⁶⁴³ und fordert die Staaten auf, die internationale und regionale Zusammenarbeit zu verstärken, um der Bedrohung entgegenzuwirken, die der internationalen Gemeinschaft durch die unerlaubte Gewinnung von Drogen, insbesondere aus der Gruppe der Opiate, und den unerlaubten Verkehr damit entsteht, und auch weiterhin konzentrierte Maßnahmen wie beispielsweise die Initiative des Pariser Paktes⁶⁴⁴ und andere einschlägige internationale Initiativen durchzuführen;

24. *stellt fest*, dass das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt ausreichende Ressourcen für die Durchführung aller seiner Aufgaben benötigt, bekräftigt die Wichtigkeit seiner Arbeit, legt ihm nahe, seine Arbeit auch künftig mandatsgemäß auszuführen, fordert die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, sich in einer gemeinsamen Anstrengung zu verpflichten, dem Amt im Einklang mit der Resolution 1996/20 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1996 nach Möglichkeit angemessene und ausreichende Haushaltsmittel zuzuweisen, betont, dass seine Kapazität erhalten werden muss, unter anderem durch die Bereitstellung geeigneter Mittel durch den Generalsekretär und durch angemessene technische Unterstützung seitens des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, und fordert eine stärkere Zusammenarbeit und eine bessere Verständigung zwischen den Mitgliedstaaten und dem Amt, um es in die Lage zu versetzen, alle seine Aufgaben aus den internationalen Suchtstoffübereinkommen durchzuführen;

25. *betont* die wichtige Rolle der Zivilgesellschaft, insbesondere der nichtstaatlichen Organisationen, bei der Bekämpfung des Weltrogenproblems, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von ihrem wichtigen Beitrag zu dem Überprüfungsprozess und vermerkt außerdem, dass es Vertretern der betroffenen Bevölkerungsgruppen sowie von Institutionen der Zivilgesellschaft gegebenenfalls ermöglicht werden soll, an der Formulierung und Umsetzung einer Politik zur Senkung von Drogennachfrage und -angebot mitzuwirken;

26. *ermutigt* die Tagungen der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden und der Unterkommission der Suchtstoffkommission für unerlaubten Drogenverkehr und

⁶³⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 8 (E/2009/28)*, Kap. I, Abschn. C.

⁶⁴⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten). Feuerwaffen-Protokoll: deutschsprachige Fassung in Resolution 55/255, Anlage.

⁶⁴¹ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

⁶⁴² United Nations publication, Sales No. E.10.XI.13.

⁶⁴³ United Nations publication, Sales No. E.10.XI.1.

⁶⁴⁴ Siehe S/2003/641, Anlage.

damit zusammenhängende Fragen im Nahen und Mittleren Osten, auch künftig zur Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit beizutragen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Gesprächen, die auf der zwanzigsten Tagung der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden Lateinamerikas und der Karibik vom 4. bis 7. Oktober 2010 in Lima geführt wurden⁶⁴⁵;

27. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des unerlaubten Drogenverkehrs und der Abzweigung von chemischen Ausgangsstoffen, die von den Mitgliedern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, der Eurasischen Gruppe zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie von anderen zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen und Initiativen unternommen werden, darunter der Aktionsplan betreffend die Bekämpfung des Terrorismus, des unerlaubten Drogenverkehrs und der organisierten Kriminalität, der auf der unter der Schirmherrschaft der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit am 27. März 2009 in Moskau abgehaltenen Sonderkonferenz verabschiedete wurde⁶⁴⁶, die einschlägigen Beschlüsse des am 10. und 11. Juni 2010 in Taschkent abgehaltenen Gipfeltreffens der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit und die Anstrengungen im Rahmen des ständigen Mechanismus zur Suchtstoffbekämpfung „Channel“;

28. *anerkennt* die sonstigen auf Regionalebene zur Bekämpfung des unerlaubten Drogenverkehrs und zur Auseinandersetzung mit der Nachfrage nach unerlaubten Drogen laufend unternommenen Anstrengungen, beispielsweise diejenigen der Interamerikanischen Kommission der Organisation der amerikanischen Staaten zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs sowie diejenigen der für Drogenfragen zuständigen hochrangigen Amtsträger des Verbands Südostasiatischer Nationen zur Bekämpfung der Gewinnung unerlaubter Drogen, des Verkehrs damit und ihres Konsums (Arbeitsplan 2009-2015) mit dem Ziel, Südostasien bis 2015 drogenfrei zu machen;

29. *fordert* die zuständigen Organisationen und Institutionen der Vereinten Nationen und die sonstigen internationalen Organisationen *auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich der regionalen Entwicklungsbanken, Drogenkontrollfragen durchgängig in ihre Programme aufzunehmen, und fordert das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf, seine führende Rolle bei der Bereitstellung sachdienlicher Informationen und technischer Hilfe auch weiterhin wahrzunehmen;

30. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁴⁷ und ersucht den Generalsekretär, der Generalver-

sammlung auf ihrer sechszehnten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 65/240

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 104 Stimmen bei 22 Gegenstimmen und 33 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/454 und Corr.1, Ziff. 27)⁶⁴⁸:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Venezuela (Boliviarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Australien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Israel, Italien, Kanada, Lettland, Litauen, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Niederlande, Palau, Polen, Rumänien, Schweden, Slowakei, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Japan, Liechtenstein, Luxemburg, Kroatien, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Samoa, Schweiz, Serbien, Slowenien, Spanien, Tonga, Ukraine, Ungarn, Zypern.

65/240. Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und die umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/111 vom 12. Dezember 1997, in der sie beschloss, die Weltkonferenz gegen

⁶⁴⁵ Siehe UNODC/HONLAC/20/6.

⁶⁴⁶ Siehe A/63/805-S/2009/177, Anlage I.

⁶⁴⁷ A/65/93.

⁶⁴⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Jemen (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Kasachstan und Russische Föderation.